

**Vorlage Nr. 34/2023  
zu TOP 9  
der Sitzung am 24.05.2023**

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028**

Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf, die nach der Wahl durch den Gemeinderat in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen ist.

Die Zahl der vorgeschlagenen Personen wird durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt.

Mit Verfügung vom 08. Februar 2023 hat der Präsident des Landgerichts Heilbronn bestimmt, dass Pfaffenhofen 1 Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen hat, die bis 23. Juni 2023 zu erstellen ist. In diese Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG).

Am 10. Februar 2023 wurde im Amtsblatt der Gemeinde (RMZ) auf die Schöffenwahl und die Aufstellung einer Vorschlagsliste hingewiesen. Auch wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 01. und 29. März 2023 ein Hinweis auf die Wahlen gegeben.

Nach Rücksprache mit dem Amtsgericht wurde in der letzten Gemeinderatsitzung versehentlich berichtet, dass bei fehlenden Bewerbungen für das Amt, kein Vorschlag abgegeben werden muss. Diese Aussage wurde nun mit dem Schreiben vom 08. Mai 2023 revidiert. Eine Bewerbung ist nicht nötig, geeignete Personen können vorgeschlagen werden. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet in dieser Woche Vorschläge. In der Sitzung werden die Vorschläge in einer Tischvorlage vorgelegt.

Über die Vorschläge ist in Form einer Wahl gemäß § 37 Abs. 7 GemO abzustimmen, wobei nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die geforderte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen ist.